

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/1400-1

	18.01.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	21.02.2024	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Zeitplan der ersten Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von
Windenergiebereichen**

Antwort:

Zu Frage „1. Wie ist der Zeitplan für die erste Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen? Ziel ist es, bis 2025 Flächenbeiträge über rechtskräftige Regionalpläne anmelden zu können.“

und

zu Frage „2. Welche Verfahrensschritte des Regionalplanänderungsverfahrens sollen zu welchen Zeitpunkten abgeschlossen sein?“

Die Regionalplanungsbehörde erarbeitet derzeit eine Flächenkulisse mit Suchräumen für die Windenergienutzung. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) können im Frühjahr 2024 die Frühzeitige Unterrichtung und das Scoping erfolgen. Um fachliche Fragen wie üblich frühzeitig zu klären, ist ebenfalls im Frühjahr 2024 geplant, die Suchräume bereits im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens mit den Verwaltungen der betroffenen Kommunen und Kreise zu beraten sowie mit betroffenen Fachbehörden fachliche Detailfragen zu klären.

Es wird angestrebt, den Entwurf für die 1. Änderung des RP Ruhr inklusive zeichnerischer und textlicher Festlegungen sowie Begründung und Umweltbericht im Laufe des Sommers fertigzustellen, so dass der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des RP Ruhr durch die Verbandsversammlung im 3. Quartal 2024 erfolgen kann. Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wird ein mindestens einmonatiges Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der weitere Verlauf des Verfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Dauer der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird insbesondere von deren Anzahl und Inhalten bestimmt und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös prognostiziert werden. Muss der Planentwurf nach Durchführung der Beteiligung dergestalt geändert werden, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

Unter der Voraussetzung, dass die Auswertung der Stellungnahmen im 1. Quartal 2025 abgeschlossen werden kann und sich kein Erfordernis für eine zweite Offenlage ergibt, kann der Feststellungsbeschluss für Mitte 2025 angestrebt werden. Allerdings unterliegt die europa-, bundes- und landesrechtliche Gesetzgebung seit dem Ausbruch des Ukrainekrieges einer hohen Dynamik. Der bestehende Rechtsrahmen für die Windenergieplanung wurde zuletzt grundlegend geändert. Weitere Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) in nationales Recht, sind in Kürze zu erwarten und können Einfluss auf Inhalt, Verlauf und Dauer des Planverfahrens nehmen.

3. Wie ist die Personalausstattung der Regionalplanungsbehörde beim RVR für die Änderung des Regionalplans Ruhr? Wie ist der Sachstand bei der Besetzung der neu ausgeschriebenen Stellen mit dem Aufgabenschwerpunkt Räumliche Steuerung der Windenergieanlagen?

Zusätzlich zur bestehenden Personalausstattung der Regionalplanungsbehörde hat das Land NRW die Finanzierung von zwei neuen Stellen für den Ausbau der Windenergie bei der Regionalplanungsbehörde des RVR ermöglicht. Für beide Stellen wurden Bewerbungsverfahren im Dezember 2023 und Januar 2024 durchgeführt. Eine der beiden Stellen wird voraussichtlich zum 1.4.2024 besetzt werden. Die zweite Stelle soll zeitnah erneut ausgeschrieben werden.

4. Was sind die weiteren Verfahrensschritte und die parlamentarische Beteiligung auf Landesebene für die LEP-Novelle zum Ausbau der erneuerbaren Energien und wann sind diese terminiert?

Das Land NRW ist gemäß § 3 Abs. 3 WindBG dazu verpflichtet, dem Bund nachzuweisen, dass bis zum 31. Mai 2024 regionale Teilflächenziele für die Windenergienutzung im LEP NRW festgesetzt worden sind. Die Landesplanungsbehörde geht nach eigener Aussage davon aus, dass diese Frist eingehalten werden kann und die 2. LEP-Änderung bis dahin in Kraft getreten ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 LPIG NRW wird der geänderte LEP NRW von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Der Kabinettsbeschluss ist bereits im Dezember 2023 erfolgt und wird nun im Landtag beraten. Hierzu findet nach Aussage der Landesplanungsbehörde am 31.01.2024 eine Anhörung im Landtag statt.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Markus	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		